

Europäische Kommission  
DG COMP – State Aid Registry  
B-1049 Brüssel  
„HT.963“  
per E-Mail: [Stateaidgreffe@ec.europa.eu](mailto:Stateaidgreffe@ec.europa.eu)

Wien, 8. Mai 2009

### **Konsultation zum überarbeiteten Entwurf der Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Verband Österreichischer Zeitungen (VÖZ) ist die freiwillige Interessenvertretung der österreichischen Zeitungs- und Zeitschriftenverlage. Wir nehmen hiermit die von der Kommission ausgesprochene Einladung wahr, zu dem überarbeiteten Entwurf einer Rundfunkmitteilung der Kommission (Erstentwurf vom 4.11.2008) Stellung zu nehmen.

Wir haben uns bereits mit Schreiben vom 7. März 2008 ausführlich zu dem Fragebogen der Kommission, mit dem grundsätzliche Themen der Überarbeitung der Rundfunkmitteilung aus 2001 zur Diskussion gestellt wurden, und mit Schreiben vom 13. Jänner 2009 zum ersten Entwurf einer überarbeiteten Rundfunkmitteilung der Kommission geäußert und verweisen auf die dort getroffenen Aussagen.

Im Folgenden werden daher nur mehr jene Punkte angesprochen, welche aufgrund der vorliegenden Überarbeitung inhaltlich für die Mitglieder des Verbandes Österreichischer Zeitungen relevante Neuerungen mit sich bringen.

#### **Anmerkung zu Absatz 16 (Verhältnis zu Printmedien)**

Der Verband Österreichischer Zeitungen begrüßt, dass die Kommission die Bedeutung von Zeitungsverlagen und Printmedien als Garant für eine objektiv informierte Öffentlichkeit und für die Demokratie sowie die Tatsache, dass Zeitungsverlage mit Rundfunkveranstaltern im Wettbewerb stehen, nunmehr ausdrücklich anerkennt und sich somit ausdrücklich zum Gebot der Berücksichtigung der Interessen dieser Medienunternehmen bei der Beurteilung staatlicher Beihilfen an öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten bekennt. Das in Absatz 16 angesprochene Wettbewerbsverhältnis zwischen Zeitungsverlagen bzw. Printmedien und Rundfunkanstalten beschränkt sich jedoch nicht, wie aus Absatz 16 herausgelesen werden könnte, auf das Internet. Zeitungsverlage stehen, insbesondere im Wettbewerb um Werbeschaltungen, auch „offline“ im Wettbewerb mit Rundfunkveranstaltern. Deshalb sind die Interessen der Printmedien nicht nur bei der beihilfenrechtlichen Beurteilung von Internetaktivitäten der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, sondern auch bei der beihilfenrechtlichen Beurteilung jeder anderen Tätigkeit öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten zu berücksichtigen.

Der Verband Österreichischer Zeitungen regt daher an, die Wendungen „jetzt“ und „im Internet“ in Absatz 16 Satz 5 zu streichen, sodass dieser lautet wie folgt:

*„Da diese Anbieter mit Rundfunkveranstaltern im Wettbewerb stehen, sind alle diese kommerziellen Mediendienstleister von den potenziellen negativen Auswirkungen betroffen, die staatliche Beihilfen zugunsten öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten auf die Entwicklung neuer Geschäftsmodelle haben können.“*

#### **Anmerkung zu Absatz 42 („Kleinststaaten-Klausel“)**

Gemäß Absatz 42 des überarbeiteten Entwurfes wird die Kommission bei ihrer beihilfenrechtlichen Bewertung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in den Mitgliedstaaten *„auch den Schwierigkeiten mancher kleiner Mitgliedstaaten Rechnung tragen, die notwendigen Mittel über Rundfunkgebühren hereinzuholen, wenn die Kosten des öffentlichen Rundfunks pro Einwohner unter ansonsten gleichen Bedingungen höher sind“*. Der Verband Österreichischer Zeitungen bedauert, dass die Kommission hiermit eine Bestimmung eingeführt hat, welche die Möglichkeit einer großzügigeren beihilfenrechtlichen Beurteilung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in kleineren Mitgliedstaaten eröffnet. Der Verband Österreichischer Zeitungen ist äußerst besorgt, dass eine solche Bestimmung zur Rechtfertigung unverhältnismäßiger Marktverzerrungen in Mitgliedstaaten herangezogen werden kann und wird, welche insbesondere privaten Medienunternehmen schaden würden. Absatz 42 berücksichtigt nicht, dass private Medienunternehmen in kleineren Mitgliedstaaten mit denselben erschwerten Finanzierungsbedingungen konfrontiert sehen, wie der öffentlich-rechtliche Rundfunk, sodass eine großzügigere beihilfenrechtliche Beurteilung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in kleineren Mitgliedstaaten in keiner Weise geboten ist.

Der Verband Österreichischer Zeitungen spricht sich daher nachdrücklich dafür aus, Absatz 42 ersatzlos zu streichen. Sollte Absatz 42 dennoch beibehalten werden, so erscheint es jedenfalls unverzichtbar, in diesen auch die Berücksichtigung der besonderen Bedingungen privater Medienanbieter in kleineren Mitgliedstaaten zu ergänzen, so dass Absatz 42 lautet wie folgt:

*„Die Kommission wird bei ihrer Bewertung auch den Schwierigkeiten mancher kleiner Mitgliedstaaten Rechnung tragen, die notwendigen Mittel über Rundfunkgebühren hereinzuholen, wenn die Kosten des öffentlichen Rundfunks pro Einwohner unter ansonsten gleichen Bedingungen höher sind, dabei zugleich aber auch die besondere Situation von kommerziellen Rundfunkanbieter sowie von Zeitungsverlagen und anderen Printmedien auf dem relevanten Markt und mögliche negative Auswirkungen staatlicher Beihilfen an öffentlich-rechtliche Rundfunkanbieter auf diese und deren Möglichkeiten zur Entwicklung neuer Geschäftsmodelle berücksichtigen.“*

#### **Anmerkung zu Absatz 48 (Definition des öffentlich-rechtlichen Auftrags)**

Der Verband Österreichischer Zeitungen hat bereits in seiner Stellungnahme zum ersten Entwurf der Kommission für eine neue Rundfunkmitteilung angeregt, einen Katalog von Kriterien für die mitgliedstaatliche Definition des öffentlichen Auftrags aufzustellen, um globalen Definition des öffentlichen Auftrags, wie etwa im Falle des Gesetzes über den Österreichischen Rundfunk, wo undifferenziert die Bereitstellung von Unterhaltung, Information, Bildung und Sport als übergreifender Auftrag für drei Radio- und zwei Fernsehprogramme formuliert ist, Schranken zu setzen. Hierfür bietet sich insbesondere eine erweiterte Negativliste von „offensichtlichen Fehlern in der Definition des öffentlich-rechtlichen Auftrags“ an.

Der Verband Österreichischer Zeitungen begrüßt, dass der überarbeitete Entwurf nunmehr nicht nur öffentlich-rechtliche Aufträge, welche Tätigkeiten wie Werbung, elektronischen Handel, Teleshopping, Sponsoring und Merchandising enthalten, als in der Regel offensichtlich fehlerhaft qualifiziert, sondern auch ausdrücklich festhält, dass die staatliche Finanzierung jeder anderen Tätigkeit, die den Bürgern keinen

klaren Mehrwert bietet, gleichzeitig aber zu unverhältnismäßigen Wettbewerbsverzerrungen führt und den grenzüberschreitenden Handel beeinträchtigt, einen offensichtlichen Fehler in der Qualifikation des öffentlich-rechtlichen Auftrages darstellt. Es wäre zu begrüßen, wenn diese „Generalklausel“ noch durch einige Beispiele erweitert würde, welche den Bürgern insbesondere in der Regel keinen klaren Mehrwert bieten. Ein solcher Katalog sollte jedenfalls auch auf kommerzielle Unterhaltungsangebote verweisen, welche durch den Markt bereits hinreichend bereitgestellt werden.

#### **Anmerkung zu Absatz 54 (Überwachung des öffentlich-rechtlichen Auftrags)**

Der Verband Österreichischer Zeitungen ist besorgt, dass eine Überwachung des öffentlich-rechtlichen Auftrags nicht wirksam durchgeführt wird, wenn diese nicht von einer externen Aufsichtsstelle durchgeführt wird, wie dies im ersten Entwurf der Kommission für eine neue Rundfunkmitteilung noch in den Absätzen 69 und 99 vorgesehen war. Der Verband Österreichischer Zeitungen spricht sich daher für eine Ergänzung in Absatz 54, zweiter Satz aus, sodass dieser lautet wie folgt:

*„Das Aufsichtsgremium dürfte seiner Aufgabe nur gerecht werden können, wenn es sich dabei um eine externe Aufsichtsstelle handelt, die effektiv von der Geschäftsführung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt unabhängig und mit den erforderlichen Befugnissen und Ressourcen ausgestattet ist, um eine regelmäßige Kontrolle vorzunehmen und zur Gewährleistung der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nötigenfalls geeignete Abhilfemaßnahmen zu beschließen.“*

#### **Anmerkung zu den Absätzen 60 bis 69 (Trennung kommerzieller Tätigkeiten)**

Der Verband Österreichischer Zeitungen ist besorgt, dass die Botschaft an die Mitgliedsstaaten, dass eine getrennte Buchführung für öffentlich-rechtliche und andere Tätigkeiten eine zwingende Voraussetzung für die Anwendbarkeit der Ausnahme vom Beihilfenverbot gemäß Art. 86 Abs. 2 EG Vertrag ist, gegenüber dem Erstentwurf abgeschwächt wurde. Neben einem klar definierten Auftrag müssen auch die zu dessen Erfüllung verwendeten öffentlichen Mittel klar abgrenzbar und zuordenbar sein, weil andernfalls nicht überprüfbar ist, ob staatliche Beihilfen auch für nicht vom öffentlichen Auftrag gedeckte Tätigkeiten genutzt werden.

Der Verband Österreichischer Zeitungen spricht sich daher dafür aus, Absatz 69, letzter Satz zu ändern, sodass dieser lautet wie folgt:

*„Daher ist eine getrennte Buchführung für öffentlich-rechtliche und andere Tätigkeiten sowie eine funktionale oder strukturelle Trennung öffentlich-rechtlicher Tätigkeiten von kommerziellen Tätigkeiten für die Anwendung der Ausnahme des Art. 86 Abs. 2 EG Vertrag vom Beihilfenverbot Voraussetzung.“*

#### **Anmerkung zu Absatz 70 (Überkompensierung)**

In Absatz 70 wurde die im korrespondierenden Absatz 91 des ersten Entwurfes der Kommission für eine neue Rundfunkmitteilung noch enthaltene Verpflichtung, Überkompensierungen soweit als möglich *ex ante* zu vermeiden (Absatz 91, erster Satz), gestrichen. Der Verband Österreichischer Zeitungen hält diese Streichung für äußerst problematisch, da der verbleibende Inhalt des ursprünglichen Absatz 91 nunmehr suggeriert, Überkompensierungen wären aufgrund ihrer Unvermeidlichkeit zunächst ohne Weiteres in Kauf zu nehmen.

Der Verband Österreichischer Zeitungen spricht sich vehement dafür aus, die im Absatz 91 des ersten Entwurfes der Kommission für eine neue Rundfunkmitteilung enthaltene Verpflichtung zur Vermeidung von Überkompensierungen wieder in Absatz 70 aufzunehmen, sodass dieser insgesamt lautet wie folgt:

*„Die Mitgliedstaaten haben geeignete Maßnahmen einzurichten, um sicherzustellen, dass es nicht zu Überkompensierungen kommt. Da eine Überkompensierung für die Erbringung einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse nicht unvermeidlich ist, stellt eine Überkompensierung eine mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbare Beihilfe dar, die an den Staat zurückzuzahlen ist.“*

#### **Anmerkung zu Absatz 74 (Rücklagen)**


Die Bildung von 10% der im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Auftrags von öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten veranschlagten jährlichen Ausgaben übersteigenden Rücklagen in hinreichend begründeten Ausnahmefällen für einmalige erhebliche Investitionen zur Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrages war in Absatz 95 des ersten Entwurfes der Kommission für eine neue Rundfunkmitteilung noch auf einen Zeitraum von maximal vier Jahren limitiert. Eine solche Maximalbefristung ist im überarbeiteten Entwurf nicht mehr enthalten. Stattdessen wird nunmehr eine klare Befristung „abhängig von ihrem Verwendungszweck“ gefordert.

Der Verband Österreichischer Zeitungen begrüßt grundsätzlich, dass die Befristungsdauer durch den Verwendungszweck sachlich gerechtfertigt sein muss, hält den Entfall der Vierjahresgrenze aber dennoch für problematisch und lehnt diesen ab, da hierdurch den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten grundsätzlich ermöglicht wird, auf Kosten der Steuer- bzw. Gebührenzahler Rücklagen ohne absolute zeitliche Obergrenze zu schaffen, was nicht verhältnismäßig sein kann. Der Verband Österreichischer Zeitungen spricht sich daher dafür aus, Absatz 74 letzter Satz wie folgt zu ändern:

*„Zudem sollten derartige besondere Rücklagen für öffentlich-rechtliche Tätigkeiten klar und in jedem Fall nur für eine durch ihren Verwendungszweck gerechtfertigte Dauer befristet werden, wobei eine Befristung nicht über einen Zeitraum von vier Jahren hinausgehen darf, wenn die sachliche Rechtfertigung nicht durch die zur Aufsicht über die Verwendung der öffentlichen Finanzmittel berufene externe Stelle (vgl. Absätze 77 ff) gesondert bestätigt wurde.“*

Wir stehen für die Erläuterung dieser Ausführungen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

  
Mag. Gerald Grünberger  
Verbandsgeschäftsführer